

Merkblatt

Sporthallen - Prüfung -

(GUV 26.1)

Ausgabe Juni 1987



Einrichtungen und Geräte in Hallen für den Schulsport sind vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel, zu überprüfen; vgl. § 39 Abs.1 der Unfallverhütungsvorschrift (UW) "Allgemeine Vorschriften" (GUV 0.1).

Prüfungen durch Sachverständige, z. B. von Aufzugsanlagen und Druckbehälter, werden in diesem Merkblatt nicht angesprochen.

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderungen ist zum Bestandteil der Auftragsvergabe zu machen; vgl. § 5 der UW "Allgemeine Vorschriften" (GUV 0.1).

Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen müssen mindestens jährlich erfolgen. Festgestellte sicherheitstechnische Mängel sind zu beheben; vgl. § 2 der UW "Allgemeine Vorschriften" (GUV 0.1).

Über die Beachtung der Prüffrist hinaus müssen Sportlehrer bzw. Übungsleiter darauf hingewiesen werden, daß

Einrichtungen und Geräte vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüft,

Einrichtungen und Geräte bei akuter Gefahr der Benutzung entzogen, sportliche Bewegungsabläufe oder Übungen ggf. eingeschränkt,

festgestellte bzw. verursachte Mängel dem Sachkostenträger oder seinem Beauftragten gemeldet

werden.

Im Sinne dieses Merkblattes zählen z B.

zu den Einrichtungen:

Böden und Wandbeläge,
Verglasungen,
Leuchten,
Geräteräume,
Geräteraumtore,
Trennvorhänge,
hochziehbare Konstruktionen
einschl. Winden,
Verankerungen und
Halterungen für Sportgeräte.

zu den Geräten *):

Turnbänke,
Sprungkästen,
Barren,
Recks,
Schaukelringe,
Trampoline,
Matten.

*) Auszüge aus Normen s. Broschüre "Sicherheit von Sportgeräten und Einrichtungen in Sporthallen, Beispielsammlung für den Sportlehrer" (G UV 521.31)

Wer prüfen und Instandsetzen kann, zeigt z. B. folgende Übersicht:

Prüfung Instandsetzung	Hausmeister	Sportlehrer	Sachkundiger Handwerker	Fach- unternehmen
Sichtprüfung Prüfung auf äußerlich erkennbare Mängel - durch Sportlehrer vor jeder Benutzung - durch Hausmeister bei Kontrollgängen	X	X	X	X
Funktionsprüfung Prüfung auf sichere Funktionsfähigkeit - durch den Sportlehrer vor jeder Benutzung		X	X	X
Sachkundigenprüfung *) Umfassende und detaillierte Prüfung - durch Sachkundige, periodisch mindestens einmal jährlich mit Prüfbefund			X	X
Instandsetzung Wiederherstellung des Sollzustandes			X	X

*) Sachkundige: Siehe Folgeseite!

Sachkundige

Sachkundige müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte haben und die einschlägigen Regeln der Sicherheitstechnik soweit kennen, daß sie den sicheren Zustand der zu prüfenden Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte beurteilen können. Neben Fachfirmen und einschlägig vorgebildeten Handwerkern können unter bestimmten Voraussetzungen auch sachkundige Hausmeister zum Einsatz kommen.

Sachkundigen müssen die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen (Werkzeuge, Meßgeräte, Prüflinien und dgl.) sowie die Unterlagen des Herstellers (technische Beschreibung, Bedienungs- und Wartungsanleitung, Einstellwerte) zur Verfügung stehen.

Beispiele von Mängeln, auf die bei Prüfungen besonders zu achten ist:

Einrichtungen

- schadhafte Stellen im Bodenbelag,
- Art der Bodenpflege;
- keine Verwendung fettender Pflegemittel; Abstimmung geeigneter Pflegemittel mit dem Bodenhersteller; s. auch DIN 18032 Teil 2 "Sporthallen; Hallen für Turnen und Spiele; Sportböden, Anforderungen, Prüfungen` ;
- lose und nicht bündig liegende Deckel von Bodenöffnungen,
- Absplitterungen in Böden und Verkleidungen,
- unzulässig abgestellte Geräte in der Halle,
- Unordnung im Geräteraum,
- Risse, Brüche sowie scharfe Kanten in Wänden bis zu einer Höhe von mind. 2 m,
- Schäden in Verglasungen,
- Schwergängigkeit von Geräteraumtoren (Schäden an Seilen, Seilführungen, Laufrollen und Führungsschienen),
- Schäden an Trennvorhangbahnen.

Geräte

- Absplitterungen, gelöste Verbindungen, mangelhafte Kraft- und Formschlüssigkeit,
- Schäden an Polsterungen und Matten,
- nicht mehr festsitzende Verankerungen,
- Schäden an Seilen und Seilverbindungen.

Der Prüfbefund für regelmäßig wiederkehrende Prüfungen soll enthalten:

- Datum und Ort der Prüfung,**
- Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel,**
- Beurteilung, ob Bedenken gegen weitere Benutzung bestehen,**
- Angaben über notwendige Nachprüfungen,**
- Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers.**

Bei den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen sollen die Erfahrungen aus den Sicht- bzw. Funktionsprüfungen berücksichtigt werden; daher empfiehlt sich eine gegenseitige Information der Beteiligten (z. B. Sportlehrer, Hausmeister, Handwerker, Fachunternehmen).

Anhang

Vorschriften und Regeln

Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (GUV 0.1). Richtlinien für Schulen - Bau und Ausrüstung (GUV 16.3). Broschüre "Sicherheit von Sportgeräten und Einrichtungen in Sporthallen, Beispielsammlung für den Sportlehrer" (GUV 57.1.31).